

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Dr. Gangolf Hess

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der
Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e.V.

dfv' Mediengruppe
Frankfurt am Main

Editorial: Prof. Dr. Christian Alexander

Internet-Vergleichsportale im Fokus

- 1 **Prof. Dr. Franz Hofmann, LL.M.**
„Equity“ im deutschen Lauterkeitsrecht? Der „Unterlassungsanspruch“ nach der Geschäftsgeheimnis-RL
- 7 **Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M.**
Aktuelle Thesen zur zentralen Vermarktung der Medienrechte an der Fußball-Bundesliga im Lichte von Art. 101 Abs. 3 AEUV
- 17 **Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens**
Internationale Zuständigkeit für Äußerungsdelikte im Wettbewerb
- 20 **Dr. Ulrich Franz**
Preisvergleichsportale aus wettbewerbsrechtlicher Sicht
- 29 **Dr. Hermann Dück**
Franchise-Werbung aus Sicht des Wettbewerbsrechts und Erfordernis eines Regelungsrahmens für das Vertriebsrecht
- 33 **Coty Germany/Parfümerie Akzente**
EuGH, Urteil vom 06.12.2017 – C-230/16
- 37 **Merck/Merck u. a.**
EuGH, Urteil vom 19.10.2017 – C-231/16
- 43 **Hansruedi Raimund/Michaela Aigner**
EuGH, Urteil vom 19.10.2017 – C-425/16
- 46 **Hanssen Beleggingen/Tanja Prast-Knippling**
EuGH, Urteil vom 05.10.2017 – C-341/16
- 48 **VCAST/RTI**
EuGH, Urteil vom 29.11.2017 – C-265/16
- 51 **Tabakwerbung im Internet**
BGH, Urteil vom 05.10.2017 – I ZR 117/16
- 55 **Kommentar von Dr. Simon Apel**
- 56 **Kulturchampignons**
BGH, Beschluss vom 21.09.2017 – I ZR 74/16
- 60 **Großhandelszuschläge**
BGH, Urteil vom 05.10.2017 – I ZR 172/16
- 65 **MeinPaket.de II**
BGH, Urteil vom 14.09.2017 – I ZR 231/14
- 72 **Rückrufsystem**
BGH, Beschluss vom 05.10.2017 – I ZR 163/16
- 98 **Influencer Marketing**
KG, Beschluss vom 11.10.2017 – 5 W 221/17

LEITSÄTZE

Wettbewerbsrecht

Anforderungen an die „deutliche Sichtbarkeit“ von Verbrauchs- und Emissionsangaben eines PKW auf einem Messestand

PKW-EnVKV § 3; UWG § 5a

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 02.11.2017 – 6 U 166/16

Vorinstanz: LG Frankfurt a. M., 18.05.2016 – 3-8 O 176/15

ECL:DE:OLGHE:2017:1102.6U166.16.00

1. Die nach § 3 Abs. 1 PKW-EnVKV erforderlichen, auf dem gesetzlichen Formblatt zu erteilenden Hinweise zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen eines auf einem Messestand ausgestellten Fahrzeugs sind nur dann „deutlich sichtbar“ im Sinne der genannten Vorschrift, wenn die Darstellung den Verbraucher nach den Gesamtumständen aktiv zu diesen Informationen hinführt. Daran fehlt es, wenn das Formblatt in Kniehöhe auf der Rückseite eines neben dem Fahrzeug aufgestellten, schräg abgeschnittenen Baumstamms angebracht ist, auf dessen Vorderseite (Schrägfläche) sich in Lesehöhe andere Informationen über das Fahrzeug befinden, und wenn das Formblatt beim Öffnen der Fahrertür durch diese Tür verdeckt wird.

2. Der in Ziffer 1. dargestellte Sachverhalt stellt sich zugleich als unlauteres Vorenthalten von Informationen im Sinne von § 5a Abs. 2 UWG dar.

(WRPL2018-126-1)

Verfahrensrecht

Verstoß gegen § 308 Abs. 1 ZPO bei Tenorierung außerhalb des durch den Klageantrag bestimmten Streitgegenstands

ZPO § 308 Abs. 1

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 05.10.2017 – 6 U 141/16

Vorinstanz: LG Frankfurt a. M., 10.06.2016 – 2-3 O 364/15

ECL:DE:OLGHE:2017:1005.6U141.16.00

1. Weist das Gericht einen vom Kläger gestellten Unterlassungsantrag ab und erlässt stattdessen ein von ihm selbst formuliertes Verbot, liegt darin ein Verstoß gegen § 308 Abs. 1 ZPO, wenn dieses Verbot nicht als Minus im gestellten Antrag enthalten ist, sondern einen anderen Streitgegenstand betrifft.

2. Legt in dem in Ziffer 1. genannten Fall der Beklagte Berufung ein und beantragt der Kläger die Zurückweisung der Berufung, wird der vom erstinstanzlichen Gericht zuerkannte Unterlassungsanspruch mit diesem Antrag rechtshängig; für die Frage der Verjährungshemmung durch Klageerhebung ist daher auch dieser Zeitpunkt maßgeblich.

(WRPL2018-126-2)

Hinweis der Redaktion:

Den Volltext der Entscheidungen finden Sie im WRP-Online-Archiv (www.wrp.de) unter Eingabe des Links: **WRPL2018** ... (siehe Nr. unter den Leitsätzen).

TAGUNGSBERICHT

Wiss. Mit. Franziska Kurz und Wiss. Mit. Hanno Magnus, Erlangen-Nürnberg*

Tagungsbericht über das Symposium „Die neue Geschäftsgeheimnis-Richtlinie“ vom 13.10.2017 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

1 Nachdem das deutsche Lauterkeitsrecht zuletzt durch europäische Verbraucherschutzvorgaben weitreichende Änderungen erfahren hat, wird nun der Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen harmonisiert. Bis zum 09.06.2018 muss die Geschäftsgeheimnis-Richtlinie (EU) 2016/943 in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Orangerie im Erlanger Schlossgarten stellte den Rahmen für ein Symposium zur neuen Geschäftsgeheimnis-Richtlinie dar – veranstaltet von Professor Dr. *Franz Hofmann*, LL.M., Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Recht des Geistigen Eigentums und Technikrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Im Rahmen des Symposiums sollten die mitunter grundlegenden Neuerungen beim Know-how-Schutz, wie die Hinwendung zu einer zivilrechtlichen Regelung, disku-

* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. 129.

Kurz/Magnus, Tagungsbericht Symposium „Die neue Geschäftsgeheimnis-Richtlinie“

tiert werden. In seiner Begrüßung wies *Hofmann* darauf hin, dass in Anbetracht der nun erst beginnenden Koalitionsverhandlungen trotz eines wohl bestehenden Referentenentwurfs die Zeit für eine Umsetzung knapp werden dürfte. Man müsse sich daher ebenfalls mit richtlinienkonformer Auslegung beschäftigen.

- 3 Dr. *Ulrich Keil* (Schaeffler AG) stellte aus Sicht eines global tätigen Automobil- und Industrielieferers die Bedeutung des Know-how-Schutzes heraus. Zwar sei die Schaeffler AG ein fleißiger Patentanmelder, allerdings setze das Unternehmen auch auf Know-how, etwa wenn eine längere Verwertung als 20 Jahre angestrebt werde. Die fehlende Harmonisierung auf EU-Ebene habe aber der Effektivität des Know-how-Schutzes geschadet. Die Chance, dieses Dilemma zu beheben, habe die EU nun genutzt.
- 4 An Professor Dr. *Ansgar Ohly*, LL.M., (Ludwig-Maximilians-Universität München) war es dann, Know-how-Schutz und Patentrecht im Hinblick auf ökonomische Rechtfertigung und strukturelle Ausgestaltung zu untersuchen. Dabei machte *Ohly* Forschungsbedarf aus. So seien selbst Grundfragen, wie die Rechtfertigung des Geheimnisschutzes sowie die Frage, ob das Geschäftsgeheimnis ein Immaterialgut sei, nicht geklärt. Zur ersten Frage legte er dar, dass trotz der sachlichen Nähe die Rechtfertigung des Patentschutzes nicht übertragbar sei: Ziel des Patentschutzes sei es, die Offenlegung von Erfindungen zu fördern und somit drohendem Marktversagen wegen deren public-goods-Charakters entgegenzuwirken. Von der Geheimhaltung von Know-how profitiere die Allgemeinheit hingegen nicht unmittelbar. Der Know-how-Schutz sei daher (nur) als Schutz einer unternehmerischen Laborzone funktional begründbar – als notwendige Vorstufe zum Patent sowie als Voraussetzung funktionierendes Wettbewerbes. Die andere Frage nach dem Immaterialgut-Charakter hielt *Ohly* auch durch die Geschäftsgeheimnis-Richtlinie noch nicht für beantwortet, da diese widersprüchliche Signale sende: Zwar werde in Erwägungsgrund 16 ausdrücklich festgehalten, dass die Richtlinie keine Exklusivrechte begründe. Gleichzeitig zeige die Richtlinie, insbesondere mit dem Begriff der rechtsverletzenden Produkte, den für geistiges Eigentum typischen Gegenstandsbezug. Letztlich sei die Einordnung auch nicht entscheidend, da der oft befürchtete überschießende Schutz keinesfalls zwingende Folge einer Behandlung des Geschäftsgeheimnisses als geistiges Eigentum sei – vielmehr könnte dies gerade ein Bewusstsein für die Grenzen schaffen. Des Weiteren ging *Ohly* noch auf den Begriff der angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen ein und schlug vor, entsprechend des von ihm erkannten Schutzzweckes des Know-how-Schutzes, angemessene Maßnahmen (schon) dann anzunehmen, wenn der Geheimnisinhaber seine Laborzone erkennbar mache.
- 5 Zu untersuchen, ob die Richtlinie zu einem Paradigmenwechsel im Know-how-Schutz führe, oblag dann Dr. *Michael Dornier* (CMS Hasche Sigle). Er stellte zunächst die Bedeutung der dogmatischen Grundlagen des Geheimnisschutzes für die Rechtsanwendung heraus. Dabei gab er zu bedenken, dass ein Verständnis des Geschäftsgeheimnisses als geistiges Eigentum leicht zu einer ökonomisch nicht gerechtfertigten Überdehnung des Rechtsschutzes führen könne, für die es auch nach gegenwärtiger Rechtslage schon Belege gäbe. Für die Auslegung der offenen Tatbestände der Richtlinie drohe die Einordnung von Geschäftsgeheimnissen als geistiges Eigentum falsche Signale auszusenden. Entgegen dem Paradigma der Informationsfreiheit könne beispielsweise – analog zur Diskussion über die Auslegung urheberrechtlicher Schranken – eine enge Auslegung der Ausnahmen im Geheimnisschutz behauptet werden. Insgesamt stelle die Richtlinie nur partiell einen Paradigmenwechsel dar; so habe es das zwischenzeitlich angedachte in camera-Verfahren leider

nicht in die Richtlinie geschafft. Neu und begrüßenswert sei hingegen die ausdrückliche Zulässigkeit von Reverse Engineering. In der Praxis komme dem Geheimnisschutz für digitale Geschäftsmodelle schon heute eine herausragende Bedeutung zu, die in Zukunft weiter zunehmen werde. Zurückzuführen sei dies maßgeblich auf den Charakter des Geheimnisschutzes als Zugangsschutz. Gerade in Bezug auf die, auch im Hinblick auf Daten, intensiv diskutierten Zuweisungsentscheidungen ließe die Richtlinie noch einigen Klärungsbedarf. Gleichzeitig biete sich aber die Chance, dass dem Geheimnisschutz zukünftig eine Art „Schrittmacherfunktion“ für die Diskussion über die Rechte an und im Hinblick auf Daten zukomme.

Wie eine Umsetzung der Richtlinie in Deutschland aussehen sollte, stellte Dr. *Björn Kalbfus*, LL.M., (Gleiss Lutz) vor. Er hielt fest, dass die Richtlinie jedenfalls auf Tatbestandsseite einen fast einer Verordnung entsprechenden Detaillierungsgrad aufweise und schlug vor, die Definition des Geschäftsgeheimnisses in der Richtlinie, die ihrerseits auf Art. 39 Abs. 2 TRIPS beruhe, ins deutsche Recht zu übernehmen. Die Umsetzung solle, trotz Sachnähe zum UWG, in einem eigenen Stammgesetz erfolgen, da viele UWG-Charakteristiken nicht zum Geheimnisschutz passen, etwa der weite Kreis möglicher Kläger und die kurze Verjährungsfrist. Beim Know-how-Schutz sei in der Regel nur der Geheimnisinhaber betroffen, die Ermittlung von Verstößen und Sicherung der Beweise hingegen anspruchsvoll und zeitaufwändig. Deshalb sei weder die weit gezogene Aktivlegitimation noch die eng begrenzte Verjährung sinnvoll. In dem Stammgesetz möchte *Kalbfus* auch die Rechtswegfrage zugunsten der Zivilgerichte entscheiden – für die Arbeitsgerichte stellten Geheimnisschutz-Streitigkeiten regelmäßig untypische Verfahren dar. Mangels Anwendbarkeit des fliegenden Gerichtsstandes böte sich außerdem eine Ermächtigung zur Zuständigkeitskonzentration an, um eine Spezialisierung von Gerichten zu fördern. Die bisher im deutschen Know-how-Schutz dominierenden strafrechtlichen Regelungen sieht *Kalbfus* gleichwohl, wegen ihrer Präventivwirkung, nicht als obsolet an. Diese sollten sich aber in Zukunft auf die eindeutigen Fälle konzentrieren und die Vorschriften daher, auch im Hinblick auf das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot, enger gefasst werden.

Anschließend bereicherte Dr. *Igor Nestoruk* (Adam-Mickiewicz-Universität Posen) die innerdeutsche Diskussion um einen Blick über den Tellerrand, indem er die Umsetzung der neuen Geschäftsgeheimnis-Richtlinie in Polen darstellte. Die Bedeutung dieser Erweiterung der Perspektiven bemaß *Nestoruk* nicht nur an der zunehmenden Harmonisierung des europäischen Rechts, sondern auch an dem voranschreitenden wirtschaftlichen Zusammenwachsen der beiden Nationen. Nach der Darstellung der historischen Entwicklung und Systematik des polnUWG sowie der aktuellen Rechtsprechung zur Auslegung des deliktischen Geheimnisschutzes nach Art. 11 polnUWG wurde die Umsetzung der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie in Polen näher betrachtet. Diese befinde sich auch in Polen derzeit im Stadium eines Referentenentwurfes. *Nestoruk* sprach sich für eine Novellierung des polnUWG sowie die Übernahme von prozessualen Regelungen in die polnZPO aus. Nichtsdestotrotz konstatierte *Nestoruk*, dass bei dieser Art der Umsetzung der Richtlinie, insbesondere in Bezug auf die vorgesehenen Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, Schwierigkeiten spätestens bei der Rechtsanwendung vorprogrammiert seien.

Den Fragen der Rechtsanwendung der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie im deutschen Recht widmete sich der Gastgeber Professor Dr. *Franz Hofmann*, LL.M. (Schriftfassung des Vortrags in diesem Heft WRP 2018, 1 ff.). Mit Blick auf den Maßnahmenka-

talog der Richtlinie beleuchtete er die Frage, ob durch das europäische Recht die englische Equity nun auch Einzug in das deutsche Recht finde. Nach einem kurzen Überblick über die Ansprüche zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen im deutschen Recht und die vorgesehenen Rechtsbehelfe der Richtlinie beurteilte *Hofmann* diese Fragestellung anhand der Durchsetzung des Know-how-Schutzes mit Unterlassungsansprüchen. Der Anspruch auf Unterlassung nach Art. 12 der Richtlinie soll nach *Hofmann* keinen Automatismus aus Rechtsverletzung und Wiederholungsgefahr darstellen, sondern einer gerichtlichen Interessenabwägung sowie einem Verschuldenserfordernis zugänglich sein. Das werde vor allem durch die Formulierung von Art. 12 Abs. 1 („können“), Art. 13 Abs. 1 („bei der Beurteilung von deren Verhältnismäßigkeit“) und der Regelung über Alternativenmaßnahmen in Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie deutlich. Anhand aktueller europäischer Rechtsprechung und Parallelen im deutschen Immaterialgüter- und Lauterkeitsrecht – beispielsweise Aufbrauchfristen – verdeutlichte *Hofmann*, dass der Unterlassungsanspruch als Rechtsbehelf dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, vgl. Art. 7 Abs. 1 a) der Richtlinie, unterliege und Gegenstand einer flexiblen Rechtsanwendung sein könne. Abschließend prophezeite *Hofmann* einen Paradigmenwechsel auf theoretischer Ebene hin zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit der Rechtsdurchsetzung als eigenständigem Problemkreis, womit eine Änderung des Grundverständnisses der Unterlassungshaftung einhergehe. Insbesondere zeige die Richtlinie, dass eine gerichtliche Interessenabwägung auch im deutschen Recht an Bedeutung gewinnen werde.

- 9 Zum Abschluss beschäftigte sich *Florian Winzer* (Heuking Kühn Lüer Wojtek) mit dem Know-how-Schutz im Zivilprozess. *Winzer* veranschaulichte das Spannungsverhältnis zwischen Prozessmaximen, wie der Öffentlichkeit des Verfahrens oder dem Bringungsgrundsatz und dem Geheimhaltungsbedürfnis eines effektiven Know-how-Schutzes, welchem durch Art. 9 der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie begegnet werde. Dem Know-how-Inhaber drohe durch das Offenkundigwerden des Geschäftsgeheimnisses sowohl der Schutzverlust nach dem UWG als auch der Verlust des Wettbewerbsvorteils durch die Preisgabe des Geheimnisses an den Prozessgegner und Mitbewerber. Ein effektiver Geheimnisschutz erfordere daher einen Interessenausgleich zwischen dem Recht auf ein faires Verfahren und der Wahrung des Geheimnisses. Zu diesem Zweck forderte *Winzer* die Einhaltung von effektiven Schutzstandards in allen Stadien des Zivilprozesses – beispielsweise den Ausschluss der Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflichten, deren Verletzung stärker sanktioniert wird oder eine vertrauliche Urteilsfassung. *Winzer* wies darauf hin, dass das deutsche Recht de lege lata den Anforderungen des Art. 9 der Richtlinie nicht genüge und sprach sich für eine Reformierung des prozessualen Geheimnisschutzes in ZPO und GVG aus. Die Einführung eines – verfassungsrechtlich zulässigen – in camera-Verfahrens de lege ferenda böte nach *Winzer* eine Möglichkeit den erforderlichen Interessenausgleich zu gewährleisten.
- 10 Insgesamt zeigte das Symposium, dass dem zivilrechtlichen Geheimnisschutz in Deutschland, aber auch in anderen EU-Mitgliedstaaten wie Polen bisher zu wenig Gewicht beigemessen wird und dass dessen europäische Vereinheitlichung durch die Geschäftsgeheimnis-Richtlinie (EU) 2016/943 sowohl von der Wissenschaft als auch von der Praxis begrüßt wird. Es bleibt nun mit Spannung abzuwarten, wie die nationalen Gesetzgeber die Vorgaben umsetzen werden.

Wettbewerb in Recht und Praxis

ISSN 0172-049X

Zitierweise: WRP

64. Jahrgang

dfv Mediengruppe

Verlag: Deutscher Fachverlag GmbH

Gründer: *Wilhelm Lorch* †Geschäftsführung: *Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley,**Holger Knapp, Sönke Reimers*Aufsichtsrat: *Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruf*

Mainzer Landstraße 251 | 60326 Frankfurt am Main

Postadresse: 60264 Frankfurt am Main

Gesamtverlagsleitung Fachmedien Recht und Wirtschaft und**verantwortlicher Redakteur:** Rechtsanwalt *Torsten Kutschke*

Telefon: 069/7595-1151

Telefax: 069/7595-1150

E-Mail: torsten.kutschke@dfv.deHomepage Deutscher Fachverlag: www.dfv.deHomepage Zeitschrift WRP: www.wrp.de**Herausgeber:**

Prof. Dr. Helmut Köhler

Am Brunnenfeld 20

86356 Neusäß

E-Mail: redaktion@wrp.de**Wissenschaftlicher Beirat:**

Prof. Dr. Wolfgang Büscher, Prof. Dr. Franz Hacker,

Dr. Gangolf Hess, Prof. Dr. Stefan Leible,

Dr. Reiner Münker

Redaktion:

RAin Uta Wichering

Gluckstraße 11

53115 Bonn

Telefon: 0228/33610289 Fax: 0228/33610209

E-Mail: wrp@wichering.com**Redaktion Instanzrechtsprechung:**

RA Thomas Ch. Gramespacher,

E-Mail: wrp@gramespacher.com**Redaktion Entscheidungen****der Wettbewerbszentrale:**

RA Peter Breun-Goerke, Wettbewerbszentrale

E-Mail: wrp@wettbewerbszentrale.de**Anzeigenleitung:** *Lena Moneck*, Tel. 069/7595-2713

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 34 vom 01.01.2018

Gesamtleitung Printmedien-Services: *Kurt Herzig***Produktion:** *Hans Dreier* (Ltg.)**Logistik:** *Ilja Sauer* (Ltg.)**Vertrieb:** *Konrad Eckes*, Tel. 069/75 95-11 54**Kundenservice:** Tel. 069/7595-2788 | Fax 069/7595-2760**Erscheinungsweise:** monatlich. Nicht eingegangene Exemplare können nur bis 10 Tage nach Erscheinen des nachfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.**Bezugspreis:** Jahresvorzugspreis: Inland: € 919,- (inkl. Einbanddecken, Versandkosten und MwSt.). Ermäßigter Jahresbezugspreis für Studenten bei Vorlage der Studienbescheinigung: € 328,-. Einzelpreis des Heftes: € 87,-. EU-Jahresbezugspreis mit ID-Nr.: € 865,19 (inkl. Einbanddecken und Versandkosten); Weltpreis: jährlich € 879,86 (inkl. Einbanddecken und Versandkosten). Luftpost auf Anfrage. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Abonnementkündigung nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraumes möglich.

Die WRP ist offizielles Organ der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V.

Kontakt: *Dr. Reiner Münker* | Landgrafenstr. 24B | 61348 Bad Homburg v.d.H.

Telefon: 06172/12150 | Telefax: 06172/84422

Internet: www.wettbewerbszentrale.de | E-Mail: mail@wettbewerbszentrale.de**Bankverbindungen:**

Frankfurter Sparkasse Frankfurt am Main | Konto-Nr. 34 926, BLZ 500 502 01

IBAN DE56 5005 0201 0000 0349 26, SWIFT BIC HELADEF1822

Commerzbank Frankfurt am Main | Konto-Nr. 586 555 500, BLZ 500 400 00

IBAN DE68 5004 0000 0586 5555 00, SWIFT BIC COBADEFFXXX

Alle veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Ohne Genehmigung des Verlages ist eine Verwertung strafbar. Dies gilt auch für die Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und für die Vervielfältigung auf CD-ROM.

Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen und sonstigen Kennzeichen in dieser Zeitschrift berechtigt nicht zu der Annahme, diese dürften von jedermann frei benutzt werden. Dabei handelt es sich häufig um eingetragene Marken oder sonstige, gesetzlich geschützte Kennzeichen, auch wenn diese nicht als solche bezeichnet sind.

Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechteübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM oder andere Verfahren) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Wir bitten, die Autorenhinweise auf www.wrp.de zu beachten.

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Kommunikation & Recht (K&R), Netzwirtschaften & Recht (N&R), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Compliance Berater (CB), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR) und Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Betriebs-Berater (BB), Recht innovativ (Ri), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Der Steuerberater (StB), Recht innovativ (Ri), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVgRWiss), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR) und Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG).

Gemäß § 5 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse in Hessen wird mitgeteilt: Gesellschafter der Deutscher Fachverlag GmbH sind: Herr Andreas Lorch, Heidelberg (42,1908%); Frau Catrin Lorch, Königswinter (10,9358%); Frau Anette Lorch, Büdingen (10,9367%); Frau Britta Lorch, Berlin (10,9367%) sowie die Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main (25%).

© 2018 Deutscher Fachverlag GmbH

Satz: fidus Publikations-Service GmbH | Ortsstraße 57 | 86720 Nördlingen

Druck: medienhaus Plump GmbH | Rolandsecker Weg 33 | 53619 Rheinbreitbach

Gedruckt auf umweltfreundlich-chlorfreiem Papier.